



# Statuten - Senioren EHC Visp

## 1. Name - Zweck - Sitz

**Art. 1** - Unter der Bezeichnung „Senioren EHC Visp“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Senioren sind organisatorisch dem Verein EHC Visp Lions unterstellt, sind aber ein unabhängiger Verein der sich durch eigene Beiträge selber finanziert.

**Art. 2** - Der Verein fördert sportliche Tätigkeit/Kameradschaft, insbesondere bemüht er sich um:

- Erhaltung des Kontakts unter ehemaligen, aktiven Spielern des EHC Visp
- Organisation von Eistrainings während der Eishockeysaison
- Durchführung eines jährlichen Heimturniers mit anschliessendem Abendessen
- Teilnahme an anderen Seniorenturnieren auf Einladung
- Organisation eines jährlichen „Familienausflugs“
- Organisation eines jährlichen „Skiausflugs“

**Art. 3** - Der Sitz des Vereins ist in 3930 Visp (oder der Wohnort des Präsidenten).

## 2. Mitglieder

**Art. 4** - Der Verein umfasst sowohl Aktivmitglieder, als auch Passivmitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, die spätestens eine Woche vor der GV beim Vorstand eingehen muss.

**Art. 5** - *Auflagen* die zur Aufnahme in den Verein zu erfüllen sind:

- Mindestens das 30. Altersjahr erreicht
- Mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen plus 1 Stimme müssen das Gesuch anlässlich der GV gutheissen

Die aufgenommenen Mitglieder verpflichten sich die Statuten, sowie die Entscheide der GV zu respektieren und einzuhalten. Sie organisieren in der Folge im kommenden Jahr den Familienausflug. Sie offerieren dabei sämtliche Getränke sowie ein Raclette.

**Art. 6** - *Aktivmitglieder* müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Ehemalige Spieler der 1. Mannschaft oder im Nachwuchs des EHC Visp gespielt haben
- Personen, welche durch Mitglieder der Senioren zur Aufnahme empfohlen werden

Aktivmitglieder werden zu sämtlichen Anlässen der Senioren eingeladen. An der GV verfügen sie über ein Stimmrecht.

**Art. 7 - Passivmitglieder** müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Als Aktivmitglied bei den Senioren des EHC Visp mitgemacht hat
- Wer ein schriftliches Gesuch zur Passivmitgliedschaft stellt und dieses Gesuch von der Hälfte plus 1 Stimme der an der GV anwesenden Mitgliedern gutgeheissen wird
- Status als Passivmitglied: Als Aktivmitglied ein Traineramt beim EHC Visp übernimmt. (Besonderheit: Diese Trainer-Passivmitglieder zahlen keine Bussgelder und können an den Trainings und Turnieren auf ihren eigenen Wunsch teilnehmen.)

Passivmitglieder werden zur GV, zum Heimturnier (und dem folgenden Abendessen), wie auch zum Familienausflug eingeladen.

Passivmitglieder verfügen an der GV über ein Stimmrecht und entrichten einen von der GV festgesetzten Jahresbeitrag.

**Art. 8 - Mitglieder** die sich für den Verein EHC Visp Senioren besonders verdient gemacht haben kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung entsprechende Vorschläge. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit, werden zur GV, zum jährlichen Turnier (inkl. Abendessen) und zum Familienausflug eingeladen. Sie verfügen an der GV über eine beratende Stimme.

**Art. 9 - Die Mitgliedschaft** erlischt :

- a) durch Austritt, dabei sind die Verpflichtungen aus dem vergangenen Jahr (Beitrag, evtl. Bussgelder) zu entrichten. Austritte während des Vereinsjahres können nur auf die kommende GV beantragt werden.
- b) durch Ausschluss, der auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden kann, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Verein durch sein Verhalten schadet

### 3. Organe

**Art. 10 - Die Organe** des Vereins sind :

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### a) Die Generalversammlung

**Art. 11 - Oberstes Organ** des Vereins ist die Generalversammlung. Sie regelt alle Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes gehören.

**Art. 12 -** Sie findet einmal jährlich nach Saisonschluss statt, vorzugsweise Anfang Mai.

**Art. 13 -** Die Einladung erfolgt schriftlich vierzehn Tage vor Beginn der Generalversammlung mit den Angaben der zu behandelnden Geschäfte.

**Art. 14 -** Anträge sind dem Präsidenten mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

**Art. 15** - Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung und Abänderung der Vereinsstatuten
- Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der Verantwortlichen Team, Anlässe und Entwicklung, sowie der Revisoren
- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und allfällige Einführung von ausserordentlichen Beiträgen
- Aufnahme von neuen Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Entschlussfassung betreffend Eistrainings und Turnierbesuche

**Art. 16** - An der Generalversammlung verfügt jedes Aktiv- und Passivmitglied über eine Stimme. Sämtliche Beschlüsse des Vereines werden mit der Hälfte plus 1 Stimme der anwesenden Mitglieder getroffen.

Bei Stimmengleichheit, entscheidet der Präsident.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Abstimmung kann geheim oder offen erfolgen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Vorschlag von 5 anwesenden Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

## **b) Der Vorstand**

**Art. 17** - Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand. Dieser setzt sich aus min. 5 Mitgliedern zusammen und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Kassier
- Je 1 Verantwortlicher Team / Anlässe / Entwicklung

**Art. 18** - Bei Bedarf ruft der Präsident eine Sitzung ein. Der Vorstand tritt ebenfalls zusammen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dazu den Antrag stellen. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die ihm zur Wahrung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder als zweckmässig erscheinen.
- fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Stimmenmehr; der Präsident nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- überwacht die Einhaltung der Statuten.
- schlägt die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.
- verwaltet das Vermögen des Vereins und regelt die laufenden finanziellen Verpflichtungen (diese Tätigkeit kann direkt auf den Kassier übertragen werden).

- beruft die Generalversammlung ein.
- überprüft die Vorschläge der Mitglieder.
- führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
- ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- kann über ausserordentliche Ausgaben entscheiden die im Rahmen des Budgets liegen, jedoch im gesamten maximal 20 % des Vereinsvermögens betragen (per Stichtag 30. April des letzten Geschäftsjahres).

### **c) Die Rechnungsrevisoren**

**Art. 19** - Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die mit der Überprüfung der Buchhaltung beauftragt werden. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in das Kassabuch des Vereins zu nehmen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

## **4. Beiträge - Vereinsvermögen**

**Art. 20** - Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Strafen, Bussgeld
- Sponsorbeiträge

**Art. 21** - Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag wird wie folgt festgelegt und ist bis auf Widerruf gültig.

- Für Aktivmitglieder: Jahresbeitrag Fr. 200.-
- Für Passivmitglieder: Jahresbeitrag Fr. 50.-

**Art. 22** - *Aktivmitglieder* bezahlen für jedes nicht besuchte Eistraining, Turnier oder sonstigen offiziellen Anlass ein Bussgeld von Fr. 5.-. Dieser wird fällig beim Einzug des Mitgliederbeitrages in der darauffolgenden Saison. Vom Bussgeld entbunden sind Aktivmitglieder, die entweder ein Traineramt innehaben, oder in einer Liga (1./2. od. 3.) spielen.

*Passivmitglieder* haben die Möglichkeit an Eistrainings teilzunehmen. Sie entrichten pro Training Fr. 10.- im Max. den Gesamtbetrag von Fr. 200.- (inkl. Passivbeitrag).

## **5. Statutenänderung - Auflösung des Vereins**

**Art. 23** - Statutenänderungen können nach vorheriger Bekanntgabe in der Traktandenliste einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

**Art. 24** - Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder können die Auflösung des Vereins beschliessen.

**Art. 25** - Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Dieses soll möglichst im Sinne des bisherigen Vereinszweckes Verwendung finden. Bei Ermangelung eines gültigen Beschlusses fällt das Vermögen an den Verein EHC Visp Lions.

## 6. Schlussbestimmungen

**Art. 26** - Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom Freitag 15. Mai 2009 unter Art. 5 und Art. 22 angepasst. Sie sind gültig bis auf Widerruf einer Generalversammlung.

Ort und Datum :      Visp, den 15.05.2009

Der Präsident:

Marcel Kalbermatten



Der Kassier:

Jean-Claude In-Albon

